

Aufnahme in die Grundschule

RdErl. des MB vom 15.9. 2018 – 23 – 80100/1-1
Bezug: RdErl. des MB vom 01.07.2016 - 23-80100/1-1

1. Verfahren der Aufnahme

Das Verfahren der Aufnahme in die Grundschule basiert auf der Umsetzung der im Rahmenplan (**Anlage 1**) beschriebenen Maßnahmen. Die Grundschule stimmt dazu mit dem Schulträger den genauen Zeitplan ab.

2. Anmeldung des Kindes

2.1 Alle Kinder, die bis zum 30. 6. eines Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig und nehmen nach der Einschulung ihren Schulbesuch wahr. Sie sind bis zum im Rahmenplan (Anlage 1) ausgewiesenen Termin zum Schulbesuch anzumelden.

2.2 Der Schulträger fordert die Personensorgeberechtigten auf, ihre schulpflichtig werdenden Kinder zum Schulbesuch anzumelden.

2.3 Die Personensorgeberechtigten melden nach Aufforderung durch den Schulträger ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule an. Bei der Anmeldung werden aus der Geburtsurkunde oder dem Familienstammbuch die Personalien für das Kind vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammbuch erfasst. Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den Unterlagen genommen.

2.4 Kinder, die bis zum 30. 6. eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig eingeschult werden. Für die vorzeitige Einschulung eines Kindes gilt das gleiche Verfahren wie für die unter Nummer 2.1 genannten Kinder. Vorzeitig angemeldete Kinder werden mit der Aufnahme in die Grundschule schulpflichtig und sind nach der Einschulung zum Schulbesuch verpflichtet.

3. Kinder- und Jugendärztliche Untersuchung

3.1 Die Grundschule meldet dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst des zuständigen Gesundheitsamtes und dem Landesschulamt die angemeldeten Kinder.

3.2 Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes stellt aus amtsärztlicher Sicht den Status der körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Gesundheit des Kindes fest. Die Untersuchung wird in dem Formblatt (**Anlage 2**) dokumentiert und an die nach dem Hauptwohnsitz zuständige Grundschule zur Kenntnisnahme geleitet. Teil B des Formblattes wird nur ausgefüllt, wenn die Personensorgeberechtigten oder die/der von ihnen bestimmte Vertreter(in) der Weiterleitung der dort aufgeführten Befunde und evtl. Hinweisen sowie Empfehlungen in Vorbereitung auf den Schuleintritt zustimmen.

4. Aufnahme des Kindes

4.1 Alle gemäß Nummern 2.1 und 2.4 angemeldeten Kinder werden in die Grundschule aufgenommen.

4.2 In begründeten Einzelfällen kann die Schulpflicht einmal um ein Jahr verschoben werden. Die Personensorgeberechtigten können die Verschiebung der Schulpflicht über die Grundschule beim Landesschulamt beantragen. Der Antrag ist zu begründen und zu belegen. Die Grundschule führt mit den Personensorgeberechtigten ein Beratungsgespräch über die Fördermöglichkeiten in der Schuleingangsphase sowie über das diesbezügliche schulische Konzept und erörtert mit den Personensorgeberechtigten die Fördermöglichkeiten außerhalb der Schule. Sie nimmt zu dem Antrag der Personensorgeberechtigten Stellung und bewertet darin den erreichten Entwicklungsstand des Kindes, die Fördermöglichkeiten in der Schuleingangsphase sowie die Fördermöglichkeiten bei einer eventuellen Verschiebung der Schulpflicht. Die Stellungnahme wird mit dem Protokoll des Beratungsgesprächs dem Landesschulamt übersandt. Das Landesschulamt entscheidet nach Bewertung der möglichen Förderung zum Erreichen der Voraussetzungen für einen erfolgreichen Lernstart über die Verschiebung. Es versendet an die Personensorgeberechtigten den Bescheid, begründet darin die Entscheidung und informiert nachrichtlich die Grundschule.

Die Personensorgeberechtigten können gemäß der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf vom 8.8.2013 (GVBl. LSA S. 414) in der jeweilig geltenden Fassung die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragen.

4.3 Beabsichtigen Personensorgeberechtigte, ihr Kind in eine Grundschule in freier Trägerschaft einzuschulen, teilen sie nach erfolgter Aufforderung gemäß Nummern 2.2 und 2.3 der für sie zuständigen öffentlichen Grundschule am Hauptwohnsitz Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft, in die das Kind eingeschult werden soll, mit. Die Schule in freier Trägerschaft informiert schriftlich die Personensorgeberechtigten und die zuständige öffentliche Grundschule über die Aufnahme des Kindes, sie fordert von der zuständigen öffentlichen Grundschule gleichzeitig die Schülerunterlagen an. Sofern die Personensorgeberechtigten den Vertrag mit der Grundschule in freier Trägerschaft kündigen, sendet diese die Schülerunterlagen an die zuständige öffentliche Grundschule zurück.

4.4 Soll ein Kind eine Grundschule besuchen, die sich außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches der nach dem Hauptwohnsitz zuständigen öffentlichen Grundschule befindet, stellen die Personensorgeberechtigten einen Antrag auf Ausnahme. Für die Antragsstellung müssen zwingende Gründe, die in der Person des Kindes liegen, ursächlich sein. Die Gründe sind darzustellen. Der Antrag ist an die gemäß Einzugsbereich ursprünglich zuständige Grundschule zu richten. Er kann seitens dieser Grundschule mit einer Stellungnahme ergänzt werden. Diese Grundschule leitet die Unterlagen an das Landesschulamt weiter. Das Landesschulamt informiert die Personensorgeberechtigten über die getroffene Entscheidung. Der Bescheid wird nachrichtlich an die ursprünglich zuständige Grundschule und wenn zutreffend, an die neu in der Ausnahmegenehmigung benannte aufnehmende Grundschule und den Schulträger gesendet.

5. Gestaltung des Übergangs des Kindes vom Elementar- zum Primarbereich

5.1 Zusammenarbeit mit dem Kind und seinen Personensorgeberechtigten

5.1.1 Die Grundschule informiert sich im Rahmen des Verfahrens der Aufnahme in die Grundschule über die individuellen Lernvoraussetzungen des Kindes. Wesentliche Auskünfte werden entsprechend dokumentiert.

5.1.2 Die Grundschule ermöglicht dem Kind, über geeignete Veranstaltungen den künftigen Lernort kennenzulernen.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

5.1.3 Die Grundschule informiert im Rahmen einer Veranstaltung die Personensorgeberechtigten spätestens acht bis zehn Monate vor der Einschulung über Vorhaben zur Gestaltung des Übergangs, das pädagogische Konzept der Schule, Angelegenheiten der Schulorganisation und die geplante Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, kann die Veranstaltung auch zusammen mit der Einrichtung organisiert werden.

5.1.4 Wurde die Grundschule durch die Kindertageseinrichtung oder die Personensorgeberechtigten über einen herausgehobenen Entwicklungsstand eines Kindes informiert oder wird bei einem angemeldeten Kind eine Hochbegabung vermutet, informiert die Grundschule die Personensorgeberechtigten über Möglichkeiten der Feststellung einer Hochbegabung und verweist auf die Unterstützungsmöglichkeiten zum einen durch die Koordinierungsstelle für Begabtenförderung am Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt und zum anderen auf die Begabungsdiagnostische Beratungsstelle Sachsen-Anhalt an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Brain-ST).

5.1.5 Die Grundschule kann den Personensorgeberechtigten, deren Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, die Anmeldung des Kindes in eine Einrichtung empfehlen.

5.2 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Werden bei einem Kind Anzeichen von Kindeswohlgefährdung festgestellt, informiert die Grundschule das zuständige Jugendamt und nachrichtlich das Landesschulamt. Soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht infrage gestellt wird, informiert die Schule die Personensorgeberechtigten über die Maßnahme.

5.3 Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen

5.3.1 Das Landesschulamt leitet die Grundschulen bei ihrer Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen an. Es stimmt mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die jeweilige Tageseinrichtung befindet, Möglichkeiten der Kooperation zwischen Elementar- und Primarbereich sowie dem Hort ab und regt den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Einrichtungen an.

5.3.2 Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, kooperiert die Grundschule bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Nummern 5.1 und 5.2 mit ihr.

5.3.3 Die Grundschule baut bei ihrer Arbeit auf das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ Fortschreibung 2013 auf. Die Grundschule knüpft an die Arbeit und Dokumentation der Kindertageseinrichtungen, aus denen die Kinder aufgenommen werden, an, stellt ihre pädagogische Arbeit mit den Schulanfängern darauf ein und führt mit einer Lernentwicklungsdokumentation die Entwicklungsbeobachtung fort.

5.3.4 Das Konzept zur Gestaltung des Übergangs der Kinder vom Elementar- zum Primarbereich ist Bestandteil des Schulprogrammes. In Vorbereitung auf den Schuleintritt wählen die Grundschulen geeignete Formen der Verständigung (Gespräche, Beobachtungen, Besuche u.a.m.) zur Lernentwicklung, zu den Lernbedürfnissen und den Lernvoraussetzungen mit den Kindertageseinrichtungen.

6. Lehrerwochenstunden

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß Nummer 5 werden Lehrerwochenstunden gemäß dem RdErl. des MB über die Unterrichtsorganisation an den Grundschulen vom 20.3.2017 (SVBl. LSA S. 72), geändert und durch RdErl. vom 10.4.2018 (SVBl. LSA S. 52) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.